Landkreis Saalekreis Kopie **Kreistag**





357-39/13 Beschluss-Nr.:

Einreicher:

Landrat

(Dez. III / Schulverwaltungsamt)

Sitzung des Kreistages am:

06. November 2013

Beschlussgegenstand:

1. Änderung zur Satzung der Kreisvolkshochschule Saale-

kreis

Beschluss:

Der Kreistag beschließt die beiliegende 1. Änderung zur Satzung der Kreisvolkshochschule Saalekreis zum 01.01.2014

Abstimmungsergebnis:

gesetzliche Anzahl der Mitglieder des Kreistages:

61

Anzahl der anwesenden Mitglieder des Kreistages:

einstimmig

■ für den Antrag stimmten:

gegen den Antrag stimmten:

Merseburg, den 11. November 2013

Frank Geløhardt

Vorsitzender des Kreistages

Bekannt gemacht am:

Rechtskraft ab:

rank Bannert Landrat

in: Amtsblatt Nr.

1. Änderung zur Satzung der Kreisvolkshochschule Saalekreis

Der Kreistag des Landkreises Saalekreis beschließt auf Grund der § 6 Abs. 1 Satz 1, § 33 Abs. 3 Nr. 1 der Landkreisordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 5. Oktober 1993 (GVBI. LSA S. 598) und § 4 Abs. 6 des Gesetzes zur Förderung der Erwachsenenbildung im Lande Sachsen-Anhalt vom 25. Mai 1992 (GVBI. S. 379) in der jeweils derzeit geltenden Fassung die folgende 1. Änderung der Satzung:

§ 1 Änderungen

1. § 2 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

Die KVHS Saalekreis ist eine öffentliche, gemeinnützige, nicht rechtsfähige Einrichtung in Trägerschaft des Landkreises Saalekreis.

- 2. § 3 erhält folgende neue Fassung:
 - § 3 Gemeinnützigkeit
 - (1) Die KVHS Saalekreis ist gemeinnützig und dient der Verwirklichung der Aufgaben gemäß § 4 der Satzung.
 - (2) Die KVHS Saalekreis verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
 - (3) Die KVHS Saalekreis ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
 - (4) Mittel der KVHS Saalekreis werden nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet.
 - (5) Es wird keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt.
- 3. Der bisherige § 3 wird neu: § 4
- 4. § 4 wird neu: § 5
 - § 5 Absatz 4 wird wie folgt geändert:

Die KVHS betreibt Außenstellen. Näheres dazu regelt der § 6 dieser Satzung.

- 5. Der bisherige § 5 wird neu: § 6
- 6. Der bisherige § 6 wird neu: § 7
- 7. Der bisherige § 7 wird neu: § 8
 - § 8 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

Die KVHS Saalekreis wird von einer nach Vorbildung und Werdegang geeigneten Person geleitet.

Es wird folgender neuer § 8 Absatz 3 eingefügt:

Der Träger kann in Absprache mit dem Leiter Aufgaben gemäß § 8 Absatz 2 an eine zweite dafür geeignete Person übertragen.

- 8. Der bisherige § 8 wird neu: § 9
- 9. Der bisherige § 9 unter der Überschrift: § 9 Nebenberufliche Lehrkräfte (Dozenten) wird neu: § 10

Der § 10 Absatz 4 wird wie folgt geändert:

Die Freiheit der Lehre wird garantiert entsprechend § 4 Absatz 6.

- 10. Der bisherige § 9 unter der Überschrift: § 9 Teilnehmer wird neu: § 11 (Anmerkung: In der Ursprungssatzung gab es zwei Mal den § 9)
- 11. Der bisherige § 10 wird neu: § 12
- 12. Der bisherige § 11 wird neu: § 13
- 13. Der bisherige § 12 wird neu: § 14 und erhält die Fassung nach § 3 dieser 1. Änderungssatzung.

§ 2 Bekanntmachung der Neufassung

Der Landrat wird ermächtigt, die "Satzung der Kreisvolkshochschule Saalekreis" in ihrer nach der vorstehenden Änderung vorliegenden Fassung neu bekannt zu machen.

§ 3 Inkrafttreten

Die 1. Änderung zur Satzung tritt am 01.01.2014 in Kraft.

Merseburg, den 11. November 2013

Frank Bannert Landrat